

## **Organisationsreglement des Elektrizitätswerkes Ursern**

### **1. Abschnitt: Grundlagen und Zweck**

#### **Artikel 1 Grundlagen**

Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes Ursern (1510) erlässt der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes Ursern das folgende Organisationsreglement.

#### **Artikel 2 Zweck**

Das Organisationsreglement regelt die Führung des EWU, insbesondere die Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratsausschüsse, des Verwaltungsratspräsidenten und der operativen Geschäftsführung (Führungsteam).

### **2. Abschnitt: Verwaltungsrat**

#### **Artikel 3 Funktion**

Der Verwaltungsrat vertritt die Unternehmung nach aussen. Ihm obliegen die oberste Leitung des EWU und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann die Geschäftsführung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen übertragen.

#### **Artikel 4 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten des EWU, die nicht nach Gesetz, Verordnungen oder Reglementen einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

# 1511

1. Oberleitung des EWU und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation (Organisationsreglement)
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Ernennung und Abberufung über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen
6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Budgets sowie sämtlicher Anträge und Vorlagen zu Händen des Talrats bzw. der Talgemeinde.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:

1. Festlegung und Überwachung der Unternehmensstrategie
2. Festlegung der Jahresplanung des Verwaltungsrates
3. Genehmigung sämtlicher Reglemente und des Lohnsystems
4. Genehmigung der Investitions- und Finanzpläne
5. Beschlussfassung über die Geschäfte gemäss Finanzkompetenzregelung (vgl. Anhang 1)
6. Festsetzung der Anstellungsbedingungen der mit der operativen Geschäftsleitung betrauten Personen
7. Genehmigung von Stellvertretungen
8. Festsetzung der Energietarife.

## **Artikel 5                      Konstituierung**

Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsratspräsident werden von der Talgemeinde der Korporation Ursern gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich anlässlich seiner ersten Sitzung nach der Wahl selbst.

## **Artikel 6                      Organisation**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat zieht zu seinen Sitzungen in der Regel den Geschäftsführer sowie bei Bedarf Dritte bei. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Für die Vorbereitung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden und dabei auch die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen oder Dritte beiziehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder aller Organe und die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen oder die Interessen der ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## **Artikel 7                      Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich verlangt.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in jeder Sitzung Auskunft über die Angelegenheiten der Unternehmung verlangen. Es hat zudem Anspruch auf jederzeitige Akteneinsicht, soweit es im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion steht.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt (Beschlussprotokoll), das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist dem Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

## **Artikel 8                      Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder über Kommunikationsmittel, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Videokonferenz), an der Sitzung teilnimmt.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften schriftlich dem Präsidenten mitteilen. Er gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt.

<sup>4</sup>Sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Dabei ist die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg zulässig. Der Präsident setzt die notwendigen Fristen fest. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist an der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

<sup>5</sup>Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

# 1511

## **Artikel 9                      Verwaltungsratsausschüsse**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen. Für diese Ausschüsse sind Pflichtenhefte zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Ausschüsse analysieren die zur Prüfung vorgelegten Sach- oder Personalentscheide. Sie erstatten dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen auch Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen.

## **Artikel 10                     Verwaltungsratspräsident**

<sup>1</sup>Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Präsident vorsorglich Massnahmen treffen und Präsidialentscheide fällen. Er orientiert den Verwaltungsrat in geeigneter Form, spätestens anlässlich der nächstfolgenden Sitzung.

<sup>3</sup>Bei Verhinderung des Präsidenten amtiert der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied und übernimmt für die Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

## **3. Abschnitt:                Geschäftsführung**

### **Artikel 11                     Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die operative Geschäftsführung setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedern des Kaders. Sie bilden zusammen das Führungsteam des EWU.

<sup>2</sup>Das Führungsteam leitet, koordiniert und überwacht die gesamte operative Geschäftstätigkeit der Unternehmung. Die Leitung des Führungsteams obliegt dem Geschäftsführer.

### **Artikel 12                     Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Führungsteam versammelt sich zur Beratung der die gesamte Unternehmung betreffenden Geschäfte und zur gegenseitigen Orientierung, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

<sup>2</sup>Es behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Vorbereitung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates, bzw. des Talrates und der Talgemeinde fallen, namentlich Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht
2. Einheitlicher Vollzug von Massnahmen, die vom Verwaltungsrat beschlossen worden sind
3. operative Leitung der Unternehmung
4. Sicherstellung eines internen Kontrollsystems und jährliche Risikobeurteilung zu Handen des Verwaltungsrates
5. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite
6. Anstellung von Personal.

### **Artikel 13                      Geschäftsführer**

<sup>1</sup>Der Geschäftsführer sorgt für die Durchsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates sowie der Entscheide, die er im Rahmen seiner Kompetenzen trifft. Er ist gegenüber dem Verwaltungsrat gesamthaft verantwortlich.

<sup>2</sup>Dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Führungsteams direkt unterstellt. Er hat ihnen gegenüber das Weisungsrecht. Er regelt in eigener Kompetenz und ausserhalb dieses Reglements die Zuständigkeit und Arbeitsweise.

<sup>3</sup>Er ist im Rahmen seiner Kompetenzen und unter Einbezug des Führungsteams für die aktive Führung und Leitung der Unternehmung verantwortlich. Der Konsens im Führungsteam ist wenn immer möglich anzustreben, er ist aber nicht zwingend notwendig. Die letzte Entscheidung liegt beim Geschäftsführer. Er stellt die Anträge an die Ausschüsse des Verwaltungsrates bzw. an den Verwaltungsrat.

<sup>4</sup>Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, die Schlüsselzahlen, besondere Geschäfte und Entscheide. Er ist der primäre Ansprechpartner des Verwaltungsrates. Ausserordentliche Vorfälle meldet er unverzüglich allen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

<sup>5</sup>Der Geschäftsführer ernennt, in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten, einen Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

<sup>6</sup>Die finanziellen Kompetenzen des Geschäftsführers ergeben sich aus dem vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresbudget sowie der Finanzkompetenzregelung (vgl. Anhang 1).

## 4. Abschnitt:            **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 14                Kommunikation gegen aussen**

Einzig der Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer- bzw. auf dessen Weisung andere Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Führungsteams sind berechtigt, sich zu Themen der Unternehmung gegenüber Dritten zu äussern. Hierzu gehören insbesondere Medien- und Behördenkontakte auf allen Ebenen.

### **Artikel 15                Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Unternehmung. Er bezeichnet die Personen, die im Handelsregister einzutragen sind.

<sup>2</sup>Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

<sup>3</sup>Vorbehältlich anderer Beschlüsse des Verwaltungsrates führen der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Führungsteams sowie weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Mitglieder des Kaders die rechtsverbindliche Unterschrift mit Handelsregistereintrag für die Unternehmung je kollektiv zu zweien.

### **Artikel 16                Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Führungsteams sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit. Vorbehalten bleibt die Information von Behörden und Verwaltungsorganen der Korporation Ursern oder anderen auskunftsberechtigten Stellen.

### **Artikel 17                Inkraftsetzung**

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

**Für den Verwaltungsrat EW Ursern:**

Der Präsident	Der Sekretär
Danioth Herbert	Simmen Georg